

TE Vwgh Erkenntnis 2011/9/28 2008/13/0180

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2011

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;

21/01 Handelsrecht;

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

BAO §20;

BAO §6;

EStG 1988 §23 Z2;

HGB §161;

HGB §171;

KommStG 1993 §6;

UGB §161;

UGB §171;

VwRallg;

1. BAO § 20 heute

2. BAO § 20 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 6 heute

2. BAO § 6 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. EStG 1988 § 23 heute

2. EStG 1988 § 23 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006

3. EStG 1988 § 23 gültig von 30.07.1988 bis 31.12.2006

1. KommStG 1993 § 6 heute

2. KommStG 1993 § 6 gültig ab 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004

3. KommStG 1993 § 6 gültig von 19.12.2001 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001

4. KommStG 1993 § 6 gültig von 30.12.2000 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000

5. KommStG 1993 § 6 gültig von 01.12.1993 bis 29.12.2000

1. UGB § 161 heute

2. UGB § 161 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005

3. UGB § 161 gültig von 01.03.1939 bis 31.12.2006

1. UGB § 171 heute
2. UGB § 171 gültig ab 01.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
3. UGB § 171 gültig von 01.01.2007 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005
4. UGB § 171 gültig von 01.03.1939 bis 31.12.2006

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Heinzl und die Hofräte Dr. Fuchs, Dr. Nowakowski, Dr. Mairinger und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas, über die Beschwerde der L in W, gegen den Bescheid der Abgabenberufungskommission der Bundeshauptstadt Wien, vom 29. Februar 2008, Zl. ABK - 182/07, betreffend Kommunalsteuer für den Zeitraum September 2003 bis Dezember 2005 samt Säumniszuschlag, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat der Bundeshauptstadt Wien Aufwendungen in Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid vom 29. Dezember 2006 schrieb der Magistrat der Stadt Wien der Beschwerdeführerin gemäß § 11 Abs. 3 KommStG 1993 für die in einer Betriebsstätte der M. KEG im Zeitraum September 2003 bis Dezember 2005 gewährten Arbeitslöhne Kommunalsteuer in Höhe von insgesamt 7.874,97 EUR vor. Gleichzeitig wurde ihr ein Säumniszuschlag von 157,50 EUR auferlegt. Mit Bescheid vom 29. Dezember 2006 schrieb der Magistrat der Stadt Wien der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 11, Absatz 3, KommStG 1993 für die in einer Betriebsstätte der M. KEG im Zeitraum September 2003 bis Dezember 2005 gewährten Arbeitslöhne Kommunalsteuer in Höhe von insgesamt 7.874,97 EUR vor. Gleichzeitig wurde ihr ein Säumniszuschlag von 157,50 EUR auferlegt.

Begründend wurde ausgeführt, die Beschwerdeführerin sei im Firmenbuch als Kommanditistin der M. KEG eingetragen und daher nach § 6 KommStG 1993 Gesamtschuldnerin der von der KEG nicht erklärten und entrichteten Kommunalsteuerbeträge. Begründend wurde ausgeführt, die Beschwerdeführerin sei im Firmenbuch als Kommanditistin der M. KEG eingetragen und daher nach Paragraph 6, KommStG 1993 Gesamtschuldnerin der von der KEG nicht erklärten und entrichteten Kommunalsteuerbeträge.

In ihrer dagegen erhobenen Berufung brachte die Beschwerdeführerin vor, dass sie mit 500 EUR an der M. KEG beteiligt sei und nur mit dieser Einlage hafte. Sie habe keine Einkünfte aus der KEG bezogen und als Kommanditistin keine Rechte gehabt. Auch keine Einsichtsmöglichkeit in die Bücher. Die Kommunalsteuer würde vom Komplementär geschuldet.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 22. Juni 2007 wurde die Berufung mit der Begründung abgewiesen, dass die Beschwerdeführerin als Kommanditistin - auch wenn sie selbst nicht unternehmerisch tätig gewesen sei und keine selbständig leitende Funktion innegehabt habe - jenem Personenkreis angehöre, auf dessen Rechnung das Gewerbe der KEG betrieben worden sei.

Die Beschwerdeführerin stellte einen Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz und brachte neuerlich vor, dass sie weder im Betrieb der M. KEG mitgearbeitet habe noch von deren Geschäftstätigkeit informiert gewesen sei. Sie sei lediglich "bei Gründung der KEG als Kommanditistin mit EUR 500,-- Einlage aufgetreten".

Mit dem angefochtenen Bescheid änderte die belangte Behörde den Bescheid vom 29. Dezember 2006 dahingehend ab, dass sie der Beschwerdeführerin Kommunalsteuer in Höhe von insgesamt 7.709,92 EUR vorschrieb und den Säumniszuschlag auf 149,26 EUR herabsetzte.

Steuerschuldner für die Kommunalsteuer sei nach § 6 KommStG 1993 der Unternehmer. Nach § 6 zweiter Satz KommStG 1993 werde ein Gesamtschuldverhältnis zwischen Personen begründet, die für ihre Rechnung das Unternehmen betrieben. Mit den verba legalia "Betreiben für Rechnung mehrerer Personen" werde tatbestandsmäßig die Zurechnungsfrage angesprochen und zwar insofern, dass als Gesamtschuldner nur Personen in Betracht kämen, auf deren Rechnung und Gefahr Marktleistungen in dem Sinn erbracht würden, dass sie unmittelbar, das heiße ohne

weitere Abschirmung, von den Marktfolgen betroffen seien. Dies sei bei Gesellschaftern einer KEG der Fall (Hinweis auf Taucher, Kommunalsteuer-Kommentar, Rz 11 zu § 6). Steuerschuldner für die Kommunalsteuer sei nach Paragraph 6, KommStG 1993 der Unternehmer. Nach Paragraph 6, zweiter Satz KommStG 1993 werde ein Gesamtschuldverhältnis zwischen Personen begründet, die für ihre Rechnung das Unternehmen betrieben. Mit den verba legalia "Betreiben für Rechnung mehrerer Personen" werde tatbestandsmäßig die Zurechnungsfrage angesprochen und zwar insofern, dass als Gesamtschuldner nur Personen in Betracht kämen, auf deren Rechnung und Gefahr Marktleistungen in dem Sinn erbracht würden, dass sie unmittelbar, das heie ohne weitere Abschirmung, von den Marktfolgen betroffen seien. Dies sei bei Gesellschaftern einer KEG der Fall (Hinweis auf Taucher, Kommunalsteuer-Kommentar, Rz 11 zu Paragraph 6,).

Ein Kommanditist knne, ungeachtet dessen, dass er keinen mageblichen Einfluss auf die Geschftsfhrung habe und aus der KEG keine Einknfte beziehe, zur Zahlung der Kommunalsteuer der KEG unmittelbar und ohne betragliche Beschrnkung als Gesamtschuldner herangezogen werden, ohne dass er seine handelsrechtliche Haftungsbeschrnkung einwenden knne.

Welcher Gesamtschuldner zur Leistung heranzuziehen sei, liege im Ermessen der Behrde. Die Vorschreibung an einen Gesamtschuldner sei begrndet, wenn die Einhebung beim anderen Gesamtschuldner mit groen Schwierigkeiten verbunden sei. Die Einhebung der ausstndigen Abgaben bei der KEG sei unmglich, "weil ber deren Vermgen der Konkurs erffnet und dieser mangels Kostendeckung abgewiesen wurde. Den persnlich haftenden Gesellschaftern, (S. M.) und (L. B.), wurde im Sinne einer ermessensgerechten Gleichbehandlung ebenfalls die Kommunalsteuer vorgeschrieben, wobei anzumerken ist, dass (S. M.) unbekannten Aufenthalts ist und die Zustellung des Bescheides daher durch ffentliche Bekanntmachung gem § 25 Abs. 1 des Zustellgesetzes erfolgen musste." Welcher Gesamtschuldner zur Leistung heranzuziehen sei, liege im Ermessen der Behrde. Die Vorschreibung an einen Gesamtschuldner sei begrndet, wenn die Einhebung beim anderen Gesamtschuldner mit groen Schwierigkeiten verbunden sei. Die Einhebung der ausstndigen Abgaben bei der KEG sei unmglich, "weil ber deren Vermgen der Konkurs erffnet und dieser mangels Kostendeckung abgewiesen wurde. Den persnlich haftenden Gesellschaftern, (S. M.) und (L. B.), wurde im Sinne einer ermessensgerechten Gleichbehandlung ebenfalls die Kommunalsteuer vorgeschrieben, wobei anzumerken ist, dass (S. M.) unbekannten Aufenthalts ist und die Zustellung des Bescheides daher durch ffentliche Bekanntmachung gem Paragraph 25, Absatz eins, des Zustellgesetzes erfolgen musste."

Die Spruchnderung sei aufgrund der erfolgten Ratenzahlungen der persnlich haftenden Gesellschafterin L. B. erfolgt.

In der gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde erachtet sich die Beschwerdefhrerin in ihrem Recht verletzt, "als Kommanditistin nicht unverhltnismig in Anspruch genommen zu werden. Weiters erachtet sich die Beschwerdefhrerin in ihrem Recht verletzt, nicht durch berschreiten des Ermessensspielraumes der belangten Behrde als Gemeinschuldnerin unbeschrnkt in Anspruch genommen zu werden".

Der Verwaltungsgerichtshof hat ber die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde nach Erstattung einer Gegenschrift und Aktenvorlage durch die belangte Behrde erwogen:

Die Beschwerde trgt vor, im gegenstndlichen Fall "bestehe ein krasses Missverhltnis zwischen der Einlage der Beschwerdefhrerin iHv EUR 500,- und der geltend gemachten Abgabenerforderung iHv EUR 7.874,97, sowie des Sumniszuschlages iHv EUR 157,50", und vertritt die Auffassung, die belangte Behrde htte dieses Missverhltnis bercksichtigen mssen. "In weiterer Folge htte die belangte Behrde die Beschwerdefhrerin mit einem Maximalbetrag von EUR 500,- belasten drfen."

Dazu gengt es auf das hg. Erkenntnis vom 1. Juli 2003, 98/13/0228, VwSlg 7840/F, zu verweisen. Im angefhrten Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof zu Recht erkannt, dass sich aus der Anfhrung der Kommanditgesellschaften in § 23 Z 2 EStG 1988 ergibt, dass Kommanditisten, deren Stellung der vom Regelstatut des HGB (nunmehr UGB) vorgegebenen entspricht, Mitunternehmer der Kommanditgesellschaft und im Grunde des § 6 KommStG 1993 kraft Gesetzes unmittelbar und neben der Kommanditgesellschaft Abgabenschuldner der Kommunalsteuer des (auch) fr ihre Rechnung betriebenen Unternehmens der Kommanditgesellschaft sind, weshalb ihnen die Mglichkeit verschlossen bleibt, der gegen sie erhobenen Kommunalsteuerschuld ihre handelsrechtliche Haftungsbeschrnkung einzuwenden. Dass die Beschwerdefhrerin nicht als Mitunternehmerin iSd EStG 1988 an der M. KEG beteiligt gewesen sei, hat sie im Verwaltungsverfahren nicht aufgezeigt und wird auch in der Beschwerde nicht

behauptet. Dazu genügt es auf das hg. Erkenntnis vom 1. Juli 2003, 98/13/0228, VwSlg 7840/F, zu verweisen. Im angeführten Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof zu Recht erkannt, dass sich aus der Anführung der Kommanditgesellschaften in Paragraph 23, Ziffer 2, EStG 1988 ergibt, dass Kommanditisten, deren Stellung der vom Regelstatut des HGB (nunmehr UGB) vorgegebenen entspricht, Mitunternehmer der Kommanditgesellschaft und im Grunde des Paragraph 6, KommStG 1993 kraft Gesetzes unmittelbar und neben der Kommanditgesellschaft Abgabenschuldner der Kommunalsteuer des (auch) für ihre Rechnung betriebenen Unternehmens der Kommanditgesellschaft sind, weshalb ihnen die Möglichkeit verschlossen bleibt, der gegen sie erhobenen Kommunalsteuerschuld ihre handelsrechtliche Haftungsbeschränkung einzuwenden. Dass die Beschwerdeführerin nicht als Mitunternehmerin iSd EStG 1988 an der M. KEG beteiligt gewesen sei, hat sie im Verwaltungsverfahren nicht aufgezeigt und wird auch in der Beschwerde nicht behauptet.

Die Beschwerde rügt weiters, der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig, weil die belangte Behörde "hinsichtlich der alleinigen und vollen Inanspruchnahme der Beschwerdeführerin" ihren Ermessensspielraum überschritten habe. Die belangte Behörde habe es unterlassen, ausreichend begründete Feststellungen hinsichtlich der erschwerten Einbringlichkeit der ausstehenden Abgabenforderung beim persönlich haftenden Gesamtschuldner S. M. zu treffen. Der schlichte Hinweis auf den unbekannten Aufenthaltsort von S. M. sei nicht ausreichend. Die belangte Behörde hätte vielmehr angemessene Ermittlungen anstellen müssen, um dessen Aufenthaltsort in Erfahrung zu bringen. Insoweit habe die belangte Behörde auch Verfahrensvorschriften verletzt.

Es trifft zwar zu, dass die Inanspruchnahme eines Gesamtschuldners in das Ermessen der Abgabenbehörde gestellt ist (vgl. z.B. die bei Ritz, BAO3, § 6 Tz 6 ff zitierte hg. Rechtsprechung), doch lässt der Beschwerdefall keine fehlerhafte Ermessensübung erkennen. Eine ermessenswidrige Inanspruchnahme eines Gesamtschuldners läge allenfalls vor, wenn aushaftende Abgabenschulden von anderen Gesamtschuldnern ohne Gefährdung und ohne Schwierigkeiten rasch hätten eingebracht werden können. Dass die streitgegenständlichen Abgabenschulden bei der M. KEG nicht eingebracht werden konnten, wird in der Beschwerde außer Streit gestellt. Den persönlich haftenden Gesellschaftern S. M. und L. B. wurde die hier in Rede stehende Kommunalsteuer ebenfalls vorgeschrieben und hat sich die Vorschreibung an die Beschwerdeführerin durch die Zahlungen von L. B. auch entsprechend vermindert. Da die Abgabenvorschriften ein Recht zur Information der Beschwerdeführerin, welche konkreten Erhebungen in Bezug auf den Aufenthaltsort des S. M. gesetzt wurden, nicht vorsehen, durfte sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid auch ohne Verletzung von Verfahrensvorschriften mit dem - mit der Aktenlage im Einklang stehenden - Hinweis begnügen, dass S. M. unbekannter Aufenthaltsort ist und die Zustellung des Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen musste (vgl. in diesem Sinne das hg. Erkenntnis vom 14. November 1996, 95/16/0082, VwSlg 7140/F). Dass die aushaftenden Abgabenschulden von S. M. rasch und ohne Schwierigkeiten hätten eingebracht werden können, behauptet im Übrigen auch die Beschwerde nicht. Es trifft zwar zu, dass die Inanspruchnahme eines Gesamtschuldners in das Ermessen der Abgabenbehörde gestellt ist (vergleiche, z.B. die bei Ritz, BAO3, Paragraph 6, Tz 6 ff zitierte hg. Rechtsprechung), doch lässt der Beschwerdefall keine fehlerhafte Ermessensübung erkennen. Eine ermessenswidrige Inanspruchnahme eines Gesamtschuldners läge allenfalls vor, wenn aushaftende Abgabenschulden von anderen Gesamtschuldnern ohne Gefährdung und ohne Schwierigkeiten rasch hätten eingebracht werden können. Dass die streitgegenständlichen Abgabenschulden bei der M. KEG nicht eingebracht werden konnten, wird in der Beschwerde außer Streit gestellt. Den persönlich haftenden Gesellschaftern S. M. und L. B. wurde die hier in Rede stehende Kommunalsteuer ebenfalls vorgeschrieben und hat sich die Vorschreibung an die Beschwerdeführerin durch die Zahlungen von L. B. auch entsprechend vermindert. Da die Abgabenvorschriften ein Recht zur Information der Beschwerdeführerin, welche konkreten Erhebungen in Bezug auf den Aufenthaltsort des S. M. gesetzt wurden, nicht vorsehen, durfte sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid auch ohne Verletzung von Verfahrensvorschriften mit dem - mit der Aktenlage im Einklang stehenden - Hinweis begnügen, dass S. M. unbekannter Aufenthaltsort ist und die Zustellung des Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen musste (vergleiche, in diesem Sinne das hg. Erkenntnis vom 14. November 1996, 95/16/0082, VwSlg 7140/F). Dass die aushaftenden Abgabenschulden von S. M. rasch und ohne Schwierigkeiten hätten eingebracht werden können, behauptet im Übrigen auch die Beschwerde nicht.

Die Beschwerde erweist sich sohin insgesamt als unbegründet und war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich sohin insgesamt als unbegründet und war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 28. September 2011

Schlagworte

Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008130180.X00

Im RIS seit

20.10.2011

Zuletzt aktualisiert am

31.01.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at